

# RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §45 Abs3;  
StVO 1960 §97 Abs4;  
VStG §40;  
VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Der Grundsatz der Amtsweigigkeit des Verfahrens befreit die Partei nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen, wobei die Erklärung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren, die ihm vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse seien unrichtig, nicht ausreicht, wenn diesen nicht ebenso konkrete Behauptungen entgegengesetzt (hier):

Behauptung einer nie erfolgten Weisungserteilung bzw., dass während der gesamten Amtshandlung von einer Weisung nie die Rede gewesen sei) und entsprechende Beweise angeboten werden, sodass in diesem Fall kein Verfahrensmangel vorliegt, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Beweiserhebungen durchführt.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung  
Antrag Verfahrensbestimmungen Amtsweigigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht  
Mitwirkungspflicht Verwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020030.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)